



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

## RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>RIC-Sitzung:</b>	<b>43. / 11.11.2010 / 13:15 – 15:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – Anhangangaben gem. § 315a Abs. 1 HGB</b>
<b>Thema:</b>	<b>Cover Note</b>
<b>Papier:</b>	<b>05_0_315aAbs1HGB_Cover_Note</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

<b>Nummer der Sitzungsunterlage</b>	<b>Titel</b>	<b>Gegenstand</b>
05_0	05_0_315aAbs1HGB_Cover_Note	Cover Note.

Stand der Informationen: 4. November 2010.

### Ziel der Sitzung

- 2 Ziel der Sitzung ist es, hinsichtlich des eingereichten Themenvorschlags (zu ausgewählten Anhangangaben nach § 315a Abs. 1 HGB) abschließend über die Aufnahme in das Arbeitsprogramm des RIC zu entscheiden. Hierbei sind ggf. von Seiten der interessierten Öffentlichkeit eingereichte Stellungnahmen zur vorläufigen Agendaentscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

### Stand des Projekts

- 3 Im Juni 2010 wurde beim DRSC der in der Anlage 1 zur Sitzungsunterlage 05\_1 der 42. Sitzung wiedergegebene Themenvorschlag zu ausgewählten Anhangangaben nach § 315a Abs. 1 HGB in einem IFRS-Konzernabschluss für die Erarbeitung einer RIC Interpretation eingereicht.



- 
- 4 Das RIC hat sich im Rahmen seiner 41. Sitzung erstmals mit diesem Thema befasst und auf Basis der Diskussionsergebnisse der 42. Sitzung die in der **Anlage** zu dieser Cover Note wiedergegebene vorläufige Agendaentscheidung veröffentlicht.
  
  - 5 Der interessierten Öffentlichkeit wurde bis zum 9. November 2010 die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser vorläufigen Agendaentscheidung gegeben – zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Sitzungsunterlage lagen noch keine Stellungnahmen vor.



## Anlage

### Auszug aus dem Ergebnisbericht zur 42. Sitzung des RIC

zu: vorläufigen Agendaentscheidungen  
hier: Einzelfragen zu § 315a Abs. 1 HGB

- „Einzelfragen zu § 315a Abs. 1 HGB

Dem RIC wurde ein Themenvorschlag für die Erarbeitung einer Interpretation zu vier konkreten Fragen in Bezug auf bestimmte, gem. § 315a Abs. 1 HGB für einen IFRS-Konzernabschluss geforderte Anhangangaben vorgelegt. Aufbauend auf der bereits in der vorangegangenen Sitzung begonnenen Diskussion vertritt das RIC im Ergebnis die im Folgenden dargestellten Standpunkte zu den vier Fragen.

#### Frage 1: Angabe von Vorjahreswerten

Besteht in Bezug auf quantitative Angaben nach § 315a Abs. 1 HGB eine Verpflichtung zur Angabe von Vorjahreswerten aufgrund der Vorschrift des IAS 1.38? Als Anwendungsbeispiele werden genannt: die Mitarbeiterzahlen, das Abschlussprüferhonorar, die Organbezüge und die Angaben zum Anteilsbesitz.

#### *Vorläufiges Diskussionsergebnis des RIC*

Sind die Angaben in dem IFRS-Abschluss als spezifische HGB-Anforderung gesondert gekennzeichnet (z.B. im Fall einer vom IFRS-Konzernanhang separaten Darstellung oder bei entsprechender Kennzeichnung im Fall einer Darstellung innerhalb des IFRS-Konzernanhangs), so müssen gem. IAS 1.38 keine Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode angegeben werden – dies gilt auch für die sog. Anteilsbesitzliste.

#### Frage 2: Angaben zum Anteilsbesitz

- a) Bei den Angaben zum Anteilsbesitz stellt sich die Frage, ob der Kreis der dort aufgeführten Unternehmen nach den Vorschriften zum Konsolidierungskreis des HGB oder nach denen der IFRS abzugrenzen ist?
- b) Auch stellt sich die Frage, nach welchen Rechnungslegungsvorschriften die Angaben zum Eigenkapital und zum Jahresergebnis zu ermitteln sind – nach *local GAAP* (z.B. HGB) oder nach IFRS?

#### *Vorläufiges Diskussionsergebnis des RIC*

Angaben gem. § 313 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zu konsolidierten, assoziierten sowie Gemeinschaftsunternehmen sind auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses zur Verfügung zu stellen.



Hinsichtlich der Angaben zur Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres für Unternehmen gem. § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB wird die folgende Auffassung vertreten:

- Angabe der geforderten Informationen auf Basis der IFRS, sofern
  - auf solche Informationen (ggf. alternativ zu *local GAAP* Informationen) ohne Weiteres zurückgegriffen werden kann bzw.
  - das Mutterunternehmen die Informationen auf Basis von IFRS im Sinne einer angemessenen Darstellung der Unternehmensverbindungen des Konzerns für notwendig erachtet und diese erfolgreich einfordern kann.
- Andernfalls erfolgt die Angabe der Informationen auf Basis von *local GAAP*; sofern die geforderten Angaben auf Basis des *local GAAP* der in § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB benannten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, wird es als angemessen angesehen, die Informationen in Landeswährung unter Hinzufügung der entsprechenden Umrechnungskurse zum jeweiligen Konzernabschlussstichtag anzugeben.

### **Frage 3: Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten**

Wie ist die Angabe zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer im IFRS-Konzernabschluss zu ermitteln, wenn Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode einbezogen werden? Ist es in diesem Zusammenhang sachgerecht, die Mitarbeiter mit einzubeziehen, wenn kein Personalaufwand von diesen Mitarbeitern in der Konzerngesamtergebnisrechnung enthalten ist?

#### *Vorläufiges Diskussionsergebnis des RIC*

Für die nach § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB zur Verfügung zu stellenden Angaben hat sich in der deutschen Kommentarliteratur zum Handelsrecht eine Mehrheitsmeinung herausgebildet, der zufolge nur auf die Arbeitnehmer der Unternehmen abzustellen ist, die im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden. Durch diese Vorgehensweise wird erreicht, dass die Zahl der angegebenen Arbeitnehmer des Konzerns mit dem Betrag des Personalaufwands korrespondiert. Diese Sicht ist nach Auffassung des RIC analog auch für IFRS-Konzernabschlüsse sachgerecht.

Auf das Erfordernis zur gesonderten Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer von im Rahmen der Quotenkonsolidierung nur anteilmäßig einbezogener Unternehmen wird hingewiesen (siehe hierzu § 314 Abs. 1 Nr. 2 – zweiter Halbsatz HGB).

### **Frage 4: Angaben zu den Organbezügen**

Sind bei den Angaben zu den Gesamtbezügen für aktive und ehemalige Organmitglieder des Mutterunternehmens die Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag, der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen, nach HGB oder IFRS zu ermitteln?

#### *Vorläufiges Diskussionsergebnis des RIC*

Zu dieser Frage beabsichtigt das RIC, zunächst Stellungnahmen von Seiten der interessierten Öffentlichkeit zu E-DRS 25 (Änderung des DRS 17 *Berichterstattung über*



---

*die Vergütung der Organmitglieder*) abzuwarten, da der Entwurf in Tz. 57 sowie in der zugehörige Begründung A23 auf diese Frage eingeht. Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endet am 18. Oktober 2010.

Unter Beachtung der Agendakriterien des RIC ist das Komitee zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, zu den eingereichten Fragen weder eine Interpretation noch einen Anwendungshinweis zu erarbeiten. Diese vorläufige Entscheidung wird im Wesentlichen damit begründet, dass bedeutende Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken nicht beobachtbar sind bzw. kein ausschließlich nationaler Bezug vorliegt.